

## Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses am 21.09.2021 - öffentlich -

17. **Antrag der Freien Wählergemeinschaft vom 24.07.2021 auf Prüfung, wie eine Einhaltung des § 8 Abs. 1 S. 1 BauO NRW gewährleistet werden kann, um unnötige Versiegelungen von Flächen zu vermeiden.**  
0467/2021

Herr Förster begründet den Antrag seiner Fraktion. Seiner Ansicht nach sollte in künftigen Bebauungsplänen definiert werden, in welcher Form eine Begrünung vorgenommen werden MUSS. Herr Förster würde sich wünschen, wenn sich die Verwaltung durch eine Eigenverpflichtung bindet, gewisse Forderungen hinsichtlich der Versiegelung bei allen künftigen Bebauungsplänen zu stellen.

Herr Waldschmidt macht deutlich, dass hinsichtlich des Antragsziels weitgehend Einigkeit bestehe. Fraglich sei allerdings, wie die sog. „Schottergärten“ rechtssicher verhindert werden können.

Herr Honecker weist darauf hin, dass derzeit keine Rechtsgrundlage und somit keine Ermächtigung für den Erlass der geforderten Satzung in Bereichen nach § 34 BauGB gegeben sei. Festlegungen seien allenfalls über die Bauleitplanung möglich.

Nach Ausführungen von Herrn Wagner solle man künftig Schottergärten unterbinden, soweit die gesetzlichen Regelungen dies zulassen.

Wenn Appelle an die Bauwilligen keinen Erfolg haben, schlägt Herr Ebert vor, das Problem eventuell über die Änderung der Abwassergebührensatzung zu regeln.

Herr Dr. Metten begrüßt diesen Vorschlag, bittet aber dabei um eine Differenzierung zwischen befestigten, aber nicht versiegelten Flächen. Bei einer eventuellen Überarbeitung der Abwassergebührensatzung sollte man nach Möglichkeit auch über die Notwendigkeit des Anschlusszwangs nachdenken.

Nachdem sich Herr Förster mit einem Verweis seines Antrags in den AIUSO einverstanden erklärt, lässt Herr Ebert darüber abstimmen.

Der Ausschuss fasst folgenden

Beschluss: (einstimmig)

Der Antrag wird in den AIUSO überwiesen. Die Verwaltung möge prüfen, ob den Zielen des Antrags durch eine Änderung der Abwassergebührensatzung weitgehend entsprochen werden könne.

Für die Richtigkeit:

---

Schriftführung